

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 geändert wird

Aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

Die **Pflanzenschutzmittelverordnung 2011**, BGBl. II Nr. 233/2011, geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 198/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„Abgabe, Erwerb und Lagerung

§ 1. (1) Beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen, das im Besitz einer Bescheinigung (§ 3) ist, um den Kunden geeignete Hinweise für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Informationen über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Sicherheitshinweise für das Risikomanagement zu den betreffenden Produkten **geben zu können. In jedem Falle** muss zumindest **eine im Unternehmen beschäftigte Person** über eine Bescheinigung gemäß § 3 verfügen, **und diese Person muss** während der Geschäfts- und Betriebszeiten, zu denen Pflanzenschutzmittel verkauft werden, im Betrieb anwesend **sein. Gleiches** gilt auch für jeden Filialbetrieb.

(2) Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur **solchen beruflichen Verwendern** verkauft (**übergeben**) werden, die

1. selbst im Besitz einer Bescheinigung nach Art. 5 **der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71** sind oder
2. nachweislich die Verwendung (**einschließlich Lagerung**) von Pflanzenschutzmitteln an Personen übertragen haben, die im Besitz einer Bescheinigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG sind.

(3) Auf Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 104 der Gewerbeordnung 1994 und sehr kleine Vertreiber im Einzelhandel, die ausschließlich Pflanzenschutzmittel **an nicht berufliche Verwender** verkaufen, ist Abs. 1 nicht anzuwenden. **In diesem Zusammenhang gelten Vertreiber als „sehr kleine Vertreiber im Einzelhandel“**, die nicht mehr als 200 kg Pflanzenschutzmittel im **jeweils** vergangenen Kalenderjahr **verkauft haben, wobei bei Unternehmen mit mehreren Standorten diese Mengengrenze für jeden einzelnen Filialbetrieb gilt.** In allen Unternehmen mit mehr als fünf Filialbetrieben muss jedoch zumindest **eine im Unternehmen beschäftigte Person** über eine Bescheinigung gemäß § 3 verfügen, je 20 Filialen muss zumindest eine **im Unternehmen beschäftigte Person** über eine Bescheinigung gemäß § 3 verfügen; darüber hinaus sind Unternehmen **mit mehr als fünf Filialbetrieben** verpflichtet, ein internes Schulungssystem einzurichten.

(4) Vertreiber, die Pflanzenschutzmittel an nicht berufliche Verwender verkaufen, haben den Kunden Informationen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, insbesondere über die Gefahren, die Exposition, die sachgemäße Lagerung, Handhabung, Anwendung und sichere

Entsorgung sowie Alternativen mit geringem Risiko, zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungs- und Genehmigungsinhaber von Pflanzenschutzmitteln haben den Vertreibern die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Eine Tätigkeit als Berater im Rahmen des Vertriebs von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Verwendung dürfen nur Personen ausüben, die im Besitz einer Bescheinigung (§ 3) sind.

(6) Vertreter im Sinne des Abs. 3, bei denen es aus technischen Gründen (zum Beispiel Platzmangel auf Rechnungen beziehungsweise Kassenbelegen) nicht möglich ist, alle Angaben im Sinne des § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 vollständig anzuführen, haben durch entsprechende innerbetriebliche Aufzeichnungen in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen, dass über die verwendeten Bezeichnungen (zum Beispiel Artikelnummer oder Sachbezeichnung) eine eindeutige Zuordnung des Produkts zum zugelassenen Pflanzenschutzmittel gegeben ist.

(7) Pflanzenschutzmittel sind von Vertreibern so zu lagern, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung oder Vermischung mit anderen Produkten, insbesondere Lebens- und Futtermitteln, kommen kann. Pflanzenschutzmittel dürfen zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an **Dritte** nicht unmittelbar neben Lebens- und Futtermitteln gelagert, vorrätig gehalten oder zum Verkauf angeboten werden. **Beim Verkauf muss der Abstand zwischen Verkaufsflächen für Pflanzenschutzmittel und Verkaufsflächen für andere Produkte, die kontaminiert werden könnten, eine vom Käufer zurückzulegende Mindestentfernung von 2 m betragen.**

(8) Pflanzenschutzmittel dürfen nicht

1. in Lebensmittelunternehmen, die im Einzelhandel tätig sind (Lebensmitteleinzelhandel – solche Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend Lebensmittel in Verkehr bringen), oder
2. in Form der Selbstbedienung

verkauft werden.

(9) Für Pflanzenschutzmittel darf in schriftlichen Werbematerialien nur in Verbindung mit der zugelassenen Handelsbezeichnung und der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer und für die gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigten Pflanzenschutzmittel nur in Verbindung mit der Pflanzenschutzmittelregister-Nummer und der Zusatzbezeichnung geworben werden.“

2. In § 3 Abs. 3 wird das Zitat „nach § 15“ ersetzt durch die Wortfolge „im Wiederholungsfall nach § 15 Abs. 1 Z 1 und 2“; im letzten Satz wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„wenn zu besorgen ist, dass die Einhaltung pflanzenschutzmittelrechtlicher Vorschriften auch in Hinkunft nicht gewährleistet ist.“

3. In § 7 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „zusätzlich“. § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Andere Kennzeichnungsvorschriften, insbesondere betreffend die chemikalienrechtliche Gefahrenkennzeichnung, bleiben unberührt.“

4. § 11 samt Überschrift lautet:

„Zulassung für den Haus- und Kleingartenbereich

§ 11. (1) Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich zur Anwendung durch den nicht beruflichen Verwender dürfen nur bei Vorliegen der Anforderungen der Abs. 2 bis 4 zugelassen werden- und müssen speziell für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich gekennzeichnet sein.

(2) Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen so beschaffen sein, dass sie ohne pflanzenschutzmittelspezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können. Die Packungsgrößen sind auf die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich **abzustimmen** und **auf eine behandelbare Anwendungsfläche von höchstens 500 m² zu beschränken.**

(3) **Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat, wenn eine Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich beantragt wird, die Erteilung einer solchen Zulassung – zusätzlich zum Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen - davon abhängig zu machen, ob nachgewiesen werden kann, dass das Pflanzenschutzmittel nicht persistent und auch sonst unbedenklich für die Umwelt und den Anwender ist. Pflanzenschutzmittel, denen eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften**

1. „sehr giftig“,
2. „giftig“,
3. „ätzend“,
4. „krebserzeugend“,
5. „fortpflanzungsgefährdend“ oder
6. „erbgutverändernd“ im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2013, aufweisen, oder die einer oder mehreren der Gefahrenkategorien
 - a. „akute Toxizität“, Kategorie 1, 2 oder 3 (oral, dermal oder inhalativ),
 - b. „hautätzend“, Kategorie 1,
 - c. „schwere Augenschädigung/Augenreizung“, Kategorie 1,
 - d. „Keimzellmutagenität“, Kategorie 1 oder 2,
 - e. „Karzinogenität“, Kategorie 1 oder 2,
 - f. „Reproduktionstoxizität“, Kategorie 1 oder 2,
 - g. „spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition“, Kategorie 1 oder 2, oder
 - h. „spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition“ Kategorie 1 oder 2

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (CLP-Verordnung) zuzuordnen sind, dürfen nicht für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden. Pflanzenschutzmittel, die die gefährliche Eigenschaft „gesundheitsschädlich“ oder „reizend“ im Sinne des § 3 ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2013, aufweisen, oder die einer oder mehreren der Gefahrenkategorien „akute Toxizität“, Kategorie 4 (oral, dermal oder inhalativ), „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“, Kategorie 2, „schwere Augenschädigung/Augenreizung“, Kategorie 2, oder „Aspirationsgefahr“, Kategorie 1, gemäß der CLP-Verordnung zuzuordnen sind, oder die ein besonderes Gefährdungspotenzial für den Naturhaushalt oder das Grundwasser aufweisen können, dürfen nur dann für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden, wenn es – gegebenenfalls durch Vorsehung geeigneter Auflagen und Bedingungen - insbesondere im Hinblick auf die Art der Formulierung, Dosiereinrichtung, Verpackung und Anwendungsform als sichergestellt gelten kann, dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eine Gefährdung von Mensch, Tier, Naturhaushalt und Grundwasser ausgeschlossen ist.

(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat über die Anforderungen der Abs. 2 und 3 hinaus weitere **Bedingungen** und Auflagen im Rahmen der Zulassung **von Pflanzenschutzmitteln** für den Haus- und Kleingartenbereich vorzunehmen, soweit dies im Einzelfall auf Grund der Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels und der darin enthaltenen Wirkstoffe **zur Gewährleistung der sicheren Anwendung** erforderlich ist. Dazu zählen insbesondere auch **Anforderungen an die Art der Verpackung und die Form der Anwendung sowie die Vorschreibung spezieller Dosiersysteme oder Anwendungshilfen. Jedenfalls ist bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingartenbereich vorzuschreiben, dass die Kennzeichnung ausdrücklich den Hinweis: „Für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ zu enthalten hat.**

(5) Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung durch berufliche Verwender zugelassen sind, dürfen dann auch für die Anwendung durch berufliche Verwender im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen werden, wenn die in Abs. 3 und 4 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.“

5. § 12 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Einem Antrag auf Änderung der Zulassung ist stattzugeben, wenn **sich aus der Beurteilung des Änderungsantrags ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.**

(6) Eine Zulassung ist auf Antrag zu erneuern, wenn die **Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.** Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zulassung einzubringen.“

6. § 15 Abs. 12 bis 14 lautet:

„(12) § 1 Abs. 1, 2, 3 und 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 tritt am 26. November 2015 in Kraft.

(13) § 1 Abs. 7 zweiter Satz und Abs. 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 tritt am 1. **Jänner 2015** in Kraft.

(14) Pflanzenschutzmittel, welche die Voraussetzungen des § 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2014 nicht erfüllen, dürfen noch bis längstens 25. November 2015 abverkauft werden.“

7. **Der Einleitungsteil des § 16 lautet:**

„§ 16. Diese Verordnung dient der Vollziehung der im Folgenden angeführten Verordnungen der Europäischen Union und der Umsetzung der ebenfalls im Folgenden angeführten Richtlinien der Europäischen Union:“

8. In § 16 Z 1 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „berichtigt durch ABl. Nr. L 161 vom 29.06.2010 S. 11“ **eingefügt**.

9. § 16 Z 2 lautet:

„2. **Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71;**“

10. In § 16 Z 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und dem § 16 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/584/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, **zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 944/2013, ABl. Nr. L 261 vom 02.10.2013 S. 5, und in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 31.12.2008 S. 1.**“